



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

**5 L 519/05**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau
2. des Kindes

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

den Oberbürgermeister

Antragsgegner,

wegen Aufenthaltsrecht (hier: vorläufiger Rechtsschutz)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 18. Mai 2006

durch  
den XXX,  
den XXX und  
den XXX

**b e s c h l o s s e n :**

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 29. Dezember 2005 gegen Ziffer 1, 2 und 4 des Bescheides des Antragsgegners vom 28. November 2005 wird bis zum Erlass eines Widerspruchsbescheides angeordnet. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

### Gründe:

Der vorläufige Rechtsschutzantrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Soweit der Antragsgegner in seinem angefochtenen Bescheid unter Ziff. 5 den Reisepass der Antragstellerin zu 1) gemäß § 50 Abs. 6 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verwahrung genommen hat, erweist sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als unzulässig. Denn der begehrte Eilrechtsschutz kann sich nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auf Grund der Sondervorschrift des Absatzes 2 nur auf die Vollziehbarkeit der durch die ablehnende Entscheidung begründeten Ausreisepflicht beziehen. Pass oder Passersatz sollen hingegen bereits bei Entstehen der Ausreisepflicht und nicht erst bei deren Vollziehbarkeit in Verwahrung genommen werden, um die Ausreise zu sichern (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 50 AufenthG, Rdnr. 18).

Im übrigen ist der Eilantrag zulässig. Hinsichtlich der Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis (Ziff. 1 und 2 des Bescheides) ist Eilrechtsschutz vorliegend zutreffend gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG als Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt worden. Zwar löste der rechtzeitige Verlängerungsantrag der Antragstellerin zu 1) zunächst die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG bis zur Entscheidung der Behörde aus. Diese Wirkung lebt aber mit Blick auf den ablehnenden Bescheid vom 28. November 2005 nicht wieder auf.

Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des Bescheides) war ebenfalls der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs geeignet, das Rechtsschutzziel zu erreichen; für diese Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 VwGO i. V. m. § 39 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) für den Rechtsbehelf der Suspensiveffekt.

Der vorläufige Rechtsschutzantrag erweist sich - soweit zulässig - auch im wesentlichen als begründet. Die Antragsteller haben Anspruch darauf, einstweilen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verschont zu bleiben. Die Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO fällt zu ihren Gunsten aus.

Ob einem Eilantrag stattzugeben ist, ist anhand einer Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden. Im Rahmen dieser Abwägung wird regelmäßig dem voraussichtlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens eine indizielle Bedeutung zukommen. Denn das Gewicht der privaten Interessen eines Antragstellers wird grundsätzlich umso höher zu bewerten sein, je größer die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren sind; umgekehrt werden die öffentlichen Interessen regelmäßig umso bedeutsamer sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist. Zwar ist es nach Sinn und Zweck eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich nicht Aufgabe der Gerichte, stets eine umfassende rechtliche Prüfung der Hauptsache vorzunehmen und zur Grundlage der Interessenabwägung zu machen. Denn damit würde die Effektivität dieses Verfahrens und damit des gerichtlichen Rechtsschutzes insgesamt geschwächt.

Allerdings kann es unter Umständen geboten sein, auch im Eilverfahren eine intensivere (Rechts-)Prüfung als das bloß summarische Verfahren der Folgenabwägung - ggf. unter Einbeziehung der überschlällig ermittelten Erfolgsaussichten in der Hauptsache - durchzuführen. Die Anforderungen an die Prüfungsdichte sind umso höher, je schwerwiegender die dem Bürger auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken. Dies gilt in besonderem Maße für den Sofortvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen; die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes setzt in solchen Fällen voraus, dass das Gericht die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen "erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren, klärt und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgeht" (BVerfGE 67, 43). Schließlich kann eine intensivere verwaltungsgerichtliche Kontrolle auch in den Fällen geboten sein, in denen – wie hier – die Verwirklichung eines bedeutenden Grundrechts (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz –GG-) bedroht ist.

Die Anwendung dieser Prüfungsmaßstäbe führt hier zu einer den Antragstellern - im wesentlichen - günstigen Entscheidung:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand lässt sich nicht feststellen, dass die angefochtene Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis den Angriffen der Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren standhalten können; der Ausgang dieses Verfahrens erscheint nicht nur als offen. Vielmehr sprechen hier gewichtige Gründe für ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung des Antragsgegners (vgl. OVG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 13. September 2001 - 4 B 281/01 -)

Der Anspruch der Antragsteller auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich hier vor allem nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Danach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. So verhält es sich hier; denn in bezug auf die Antragstellerin zu 1) ist auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 23. Juni 2000 (Az.: 7 K 397/98.A) durch Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 09. August 2000 festgestellt worden, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz (= § 60 Abs. 7 AufenthG) hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

Soweit nach § 25 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. AufenthG die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, hat der Antragsgegner bisher nicht zureichend dargelegt, dass den Antragstellern eine Ausreise nach Pakistan im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. AufenthG möglich ist.

Möglich ist die Ausreise, wenn die betroffene Person in den Drittstaat einreisen und sich – zumindest vorübergehend – aufhalten darf. Die Darlegung, in welchen Staat eine Ausreise möglich ist, obliegt der Ausländerbehörde. Sie hat sich dabei an konkreten Anhaltspunkten zu orientieren. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist maßgeblich für die Auswahl die Beziehung der betroffenen Person zum Drittstaat (Bsp.: Ausländer hat einen Aufenthaltstitel für einen Drittstaat oder hat lange dort gelebt; Ehepartner oder nahe Verwandte sind Drittstaatsangehörige; Ausländer gehört einer Volksgruppe an, der im Drittstaat regelmäßig Einreise und Aufenthalt ermöglicht wird) und die Aufnahmebereitschaft des Drittstaates (vgl. BT-Drucks. 15/420 [79] zu Abs. 3). Demgemäß führt nach Auffassung der Kammer die Ausreise in einen Drittstaat nur dann zum Ausschluss des Aufenthaltsrechts in Deutschland, wenn dort Einreise und ein nicht ganz kurzfristiger, legaler Aufenthalt aufgrund der Aufnahmebereitschaft des Drittstaates gestattet sind. Gemeint ist damit jedenfalls weder ein illegaler Auf-

enthalt nach legaler Einreise noch die Ausreise z. B. zum Zwecke einer Besuchsreise in andere Staaten (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 25 AufenthG, Rdnr. 25). So verhält es sich aber nach dem allein zugrunde zu legenden Akteninhalt hier. Denn der Antragstellerin zu 1) ist durch Visa der Islamischen Republik von Pakistan vom 25. November 2002 und vom 07. März 2005 lediglich zu Besuchszwecken („purpose of visit: F-visit) eine zweimalige Ein- und Ausreise („No. Of visits allowed: Double“) zu einem jeweils 45 – tägigen Aufenthalt in Pakistan gestattet worden. Tatsächlich hielt sich die Antragstellerin zu 1) ausweislich der Ein- und Ausreisestempel vom 02. Dezember 2002 bis zum 08. Januar 2003 bzw. vom 10. März 2005 bis zum 18. April 2005 in Pakistan auf. Beide Visa waren lediglich bis zu drei Monate Aufenthalt zu verlängern („Non-extendable beyond three months...“). Zwar hat die Antragstellerin zu 1) dort offensichtlich nahe Verwandte besucht (Onkel und Schwester in Peshawar); aus der „problemlosen“ Erteilung von Visa zu Besuchszwecken folgt aber nicht zugleich, dass sich die Antragsteller zu anderen nicht ganz kurzfristigen Aufenthaltszwecken legal in Pakistan aufhalten könnten. Hierfür bleibt der Antragsgegner darlegungspflichtig.

Im Widerspruchsverfahren mag ggf. nach dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) eine eingehende sachliche Prüfung stattfinden, ob Pakistan aus Deutschland einreisenden afghanischen Flüchtlingen mit verwandtschaftlichen Beziehungen zu in Pakistan lebenden afghanischen Staatsbürgern einen über bloße Besuchszwecke hinausgehenden, nicht nur kurzfristigen Aufenthalt gestattet.

Da nach dem bisherigen Sach- und Streitstand - mindestens - nicht sicher auf einen den Antragstellern i. S. des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG „möglichen“ Aufenthalt in Pakistan geschlossen werden kann, fällt die Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen zu Gunsten der Antragsteller aus. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Antragstellerin zu 1) - falls sich später herausstellt, dass die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtswidrig ist - auch in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzt wäre. Die Antragstellerin müsste möglicherweise tatsächlich eine dauerhafte Trennung von ihrem Ehemann XXX hinnehmen; denn dessen weiterer Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik ist mit Blick auf das anhängige Berufungsverfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg (Az.: 12 B 11.05) ungewiss. Demgegenüber fällt der Nachteil, der sich für das öffentliche Interesse ergibt, wenn die Antragsteller einstweilen in Deutschland verbleiben, sich später aber herausstellt, dass die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und die Durchsetzung einer Ausreisepflicht rechtmäßig ist, weniger ins Gewicht.

Um diesen möglichen Nachteil für das öffentliche Interesse gering zu halten und eine rasche Klärung der offenen Fragen herbeizuführen, ist zugleich eine zeitliche Begrenzung der aufschiebenden Wirkung bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids angezeigt. Bis dahin sollte eine Klärung der Möglichkeit einer Ausreise der Antragsteller nach Pakistan, die die Behörde vom Amtswegen - gegebenenfalls durch eine Anfrage bei der Auslandsvertretung der Islamischen Republik Pakistan - durchzuführen hat, möglich sein.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG ist ebenso geboten, weil die Antragsteller mit Blick auf § 50 Abs. 3 AufenthG derzeit nicht der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG unterliegen, mithin kein Bedürfnis besteht, die Vollziehbarkeit der Abschiebung durch unmittelbaren Zwang aufrecht zu erhalten.

Da die Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs uneingeschränkt - also letztlich bis zur Unanfechtbarkeit des angegriffenen Bescheids (vgl. § 80b Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwGO) - beantragt haben, die Kammer aber die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aus o. g. Gründen nur bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids für veranlasst sieht, war der insoweit weiter gehende Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über die Kosten des gesamten Verfahrens folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Antragsteller haben im vorliegenden Fall im Wesentlichen obsiegt. Die angeordnete zeitliche Beschränkung der aufschiebenden Wirkung erfordert keine Beteiligung an der Kostenlast. Ob sich noch ein Hauptsacheverfahren anschließen und das Bedürfnis für einen weiteren Eilantrag gegeben sein wird, erscheint nach dem derzeitigen Erkenntnisstand als offen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes. Dabei bewertet die Kammer im Eilverfahren die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung entsprechend ihrer Spruchpraxis mit dem halben Auffangstreitwert. Der Abschiebungsandrohung kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Mit Blick auf die beiden Antragsteller waren diese Werte in entsprechender Anwendung des § 5 der Zivilprozessordnung zu addieren, so dass sich der Gesamtstreitwert von 5000,- EUR ergibt.